



Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 17. April 1952

1048. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingaben vom 6. und 7. Februar 1952 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung nachfolgender Beschlüsse:

1. Vom 24. Oktober 1950 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Ebnetstrasse II. Kl. Nr. 12;
2. vom 20. März 1951 betreffend Abänderung und Festsetzung von Baulinien an der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 8 von der Seestrasse bis zur Station Uerikon;
3. vom 28. August 1951 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Rainstrasse II. Kl. Nr. 14 sowie
4. vom 20. November 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Strasse Beewies-Grund in Stäfa.

Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Meilen vom 24. August 1951, 6. Oktober 1951 und 24. Januar 1952 gingen gegen die vier im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen keine Rekurse ein.

B. Im einzelnen ist zu den Baulinienfestsetzungen folgendes zu bemerken:

1. Projektierte Ebnetstrasse: In dem vom Regierungsrat allerdings noch nicht genehmigten Bebauungsplan ist vorgesehen, dem untersten Teilstück der Ebnetstrasse von der Seestrasse (HVS. F) bis zur Bahnunterführung eine neue Linienführung zu geben, um die strassenbaulich und verkehrstechnisch ungenügende Einmündung der bestehenden Ebnetstrasse in die Seestrasse zu sanieren. Zur Sicherstellung des künftigen Trasses vor einer allfälligen Ueberbauung sind daher heute schon Baulinien festgesetzt worden. Bei einem Abstand von 20 m kann unter Wahrung 5 m tiefer Vorgärten eine 6 m breite Fahrbahn mit beidseits 2 m breiten Trottoiren erstellt werden, womit der künftigen Verkehrsbedeutung dieser Strasse genügend Rechnung getragen wird.

2. Stationsstrasse: Der Neufestsetzung und Abänderung der Baulinien an der Stationsstrasse liegt ein Projekt für deren Ausbau von der Seestrasse (HVS. F, I. Kl. Nr. 1) bis zur Station Uerikon zu Grunde. Der gewählte Baulinienabstand von 20 m gestattet ausser dem im Ausbauprojekt vorgesehenen seeseitigen 1,5 und 2 m breiten Trottoir auch noch die eventuell spätere Erstellung eines 2 m breiten Trottoirs auf der Bergseite der 6 m breit projektierten Fahrbahn, ohne dass dadurch die minimale Vorgartentiefe von 5 m unterschritten würde. Innerhalb des Areals der Station Uerikon sind ideale Baulinien festgesetzt worden. Bei der Einmündung der Sternenhaldenstrasse (III. Kl.) in die Stationsstrasse wurde die bergseitige Baulinie zurückgesetzt, um später den Einlenker fliessender ausbilden zu können. Zwischen der Sternenhalden- und der Stationsstrasse wird die bestehende Baulinie auf die Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 1149/4446 bzw. 1142/4445 zurückgesetzt, da die in die Bauverbotszone zu liegen kommenden Parzellen wegen ihrer Steilheit und ungenügenden Bautiefe für eine Ueberbauung nicht in Frage kommen. Damit werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2413 vom 27. September 1934 genehmigten

erweiterten Bauabstände von der Seestrasse bis zum Bahnübergang aufgehoben.

3. Laubisrütistrasse: Diese Strasse wurde letztes Jahr von der Rhynerstrasse (II. Kl. Nr. 12) bis zur Laubisrütli nach einem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 219 vom 25. Januar 1951 genehmigten Projekt ausgebaut und staubfrei gemacht. Mit gleichem Beschluss (Dispositiv VIII) wurde der Gemeinderat Stäfa eingeladen, längs der Ausbaustrecke Baulinien festzusetzen. Die Vorlage ist im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt aufgestellt worden. Der gewählte Baulinienabstand von 20 m sichert einen eventuellen weiteren Ausbau der Strasse bzw. die allfällige Erstellung eines Trottoirs auf der einen oder andern Seite.

4. Rainstrasse: Der Baulinienvorlage liegt ein generelles Ausbau- und Korrektionsprojekt der Rainstrasse von der Berg- (I. Kl. Nr. 2) bis zur Allenbergstrasse (I. Kl. Nr. 4) zu Grunde. Dabei ist auf eine Verbesserung der Linienführung im allgemeinen und der scharfen Kurven auf Rain und unterhalb Uelikon im besondern Rücksicht genommen worden. Da heute noch nicht feststeht, auf welcher Seite der 6 m breit geplanten Fahrbahn ein Trottoir von vermutlich 2 m Breite erstellt werden soll, sind die Baulinien in je 10 m Abstand von der künftigen Strassenachse festgesetzt worden, sodass in jedem Fall noch Vorgärten von mindestens 5 m Tiefe verbleiben. Weil die künftige Strassennivellette von der heutigen kaum wesentlich abweichen wird, konnte vorläufig von der Festsetzung einer Niveaulinie abgesehen werden.

5. Projektierte Strasse Beewies-Grund: Bei dieser Strasse handelt es sich um ein Teilstück der in den Bebauungsplan aufgenommenen sekundären Längsverbindung Beewies-Grund-Kirchbühl-Dorf. Mit deren Erstellung soll nicht nur die Grundlage für die bauliche Erschliessung grösserer Gemeindeteile geschaffen, sondern vor allem gleichzeitig die schon lange vermisste direkte Querverbindung zwischen den genannten Ortsteilen hergestellt werden. Um das künftige Trasse dieser Strasse vor der einsetzenden Ueberbauung sicherzustellen, erfolgte vorläufig auf dem Teilstück von der Berg- (I. Kl. Nr. 2) bis zur Grundstrasse (II. Kl. Nr. 17) die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Stäfa ist aber einzuladen, auch auf dem Teilstück von der Grundstrasse bis Dorf, sobald die Linienführung definitiv abgeklärt ist, ebenfalls Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

Die in 20 m Abstand festgesetzten Baulinien entsprechen der künftigen Verkehrsbedeutung dieser Strasse. Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auch gegen die mit der künftigen Strassennivellette zusammenfallende Niveaulinie, die eine maximale Steigung von 7 % aufweist, ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Stäfa vom 24. Oktober 1950 sowie vom 20. März, 28. August und 20. November 1951 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten Ebnetstrasse II. Kl. Nr. 12, betreffend Abänderung und Festsetzung von Baulinien an der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 8 von der Seestrasse bis zum Bahnhof Uerikon, betreffend Festsetzung von Baulinien an der Laubisrütistrasse II. Kl. Nr. 13 und der Rainstrasse II. Kl. Nr. 14 sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten

Strasse Beewies-Grund in Stäfa werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen:

1. Die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen;
2. für die Teilstrecke Grund bis Dorf der projektierten Längsverbindung Beewies-Grund-Kirchbühl-Dorf nach Abklärung der Linienführung Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. April 1952.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
DR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Ch. Schürch</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN